



## Klienteninformation

Tschechien  
Oktober 2019

### Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer ab 2020 – Quick fixes

*Anfang 2020 werden sich einige EU Regelungen im Zusammenhang mit Warenlieferungen zwischen EU Ländern ändern.*

*Obwohl das Gesetzgebungsverfahren in Tschechien zur Umsetzung der betreffenden EU Richtlinie erst am Anfang steht, möchten wir Sie bereits jetzt über die wesentlichen Auswirkungen auf Ihre Geschäftsbeziehungen innerhalb der EU informieren.*



#### Reihengeschäfte

Unter einem Reihengeschäft versteht man folgenden Sachverhalt:

- mehrere Unternehmer schließen über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte ab, und
- der Gegenstand gelangt im Rahmen der Beförderung oder Versendung unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer.

Bei einem Reihengeschäft wird der Gegenstand tatsächlich nur einmal bewegt. Deshalb wird auch nur ein Umsatz in der Reihe als so genannte „bewegte Lieferung“ bezeichnet, welche **als innergemeinschaftliche Lieferung von der**

**Umsatzsteuer befreit ist**, wobei die restlichen Lieferungen entweder im Land des ersten Verkäufers in der Reihe, oder im Land des letzten Abnehmers (Zielland) besteuert werden.

Das Umsatzsteuergesetz enthält bisher keine gesonderten Vorschriften über das Reihengeschäft. Dies hat in der Praxis zu erheblichen Problemen geführt, welche selbst die umfassende Rechtsprechung auf europäischer Ebene nicht beseitigen konnte.

Nach der geplanten **Gesetzesnovelle** wird es entscheidend sein, **von wem die Beförderung beauftragt wird**. Das Umsatzsteuergesetz bezeichnet diese Person in der Reihe als den „Vermittler“.



In der Regel wird dann die **Lieferung an diesen Vermittler als bewegte Lieferung gelten**, und der Vermittler wird eine Rechnung ohne Umsatzsteuer erhalten.

Wenn der Vermittler jedoch im Land des ersten Verkäufers eine UID-Nummer hat und diese zum Zweck dieser Lieferung bei seinem Lieferanten angibt, ist erst die Lieferung vom Vermittler an seinen Kunden steuerbefreit.

Wird die Beförderung vom ersten Verkäufer beauftragt, ist die bewegte Lieferung bereits die erste Lieferung in der Reihe.

## Nachweis der Beförderung in die EU

Eine Warenlieferung in ein anderes EU-Land an eine in einem anderen Land zur Umsatzsteuer registrierte Person ist von der tschechischen Umsatzsteuer befreit. **Bei einer Kontrolle der Steuerbehörde muss der Lieferant nachweisen können, dass die Ware tatsächlich in ein anderes Land versendet wurde.**

Auf Basis der neuen Regelungen muss der Lieferant entsprechend der unmittelbar anwendbaren EU-Verordnung zwei, **von zwei voneinander unabhängigen Parteien ausgestellte Dokumente bereithalten.** Es werden hier ausdrücklich z.B. der CMR-Frachtbrief, eine Rechnung für die Beförderung, Belege, die die Zahlung der Beförderung beweisen, oder eine Bescheinigung des Lagerhalters im Zielland erwähnt.

Wird die Beförderung von einem Transportunternehmen durchgeführt, sollte die Bereithaltung der erforderlichen Dokumente grundsätzlich problemlos sein. Wesentlich schwieriger wird es jedoch für diejenigen Unternehmer, welche die Beförderung selbst durchführen.

## Konsignationslager

Das Prinzip eines Konsignationslagers (call-off stock) ist eine Situation, wo die Waren vom Lieferanten entweder direkt zum Kunden, oder in ein nahegelegenes Lager befördert werden, und der Kunde entnimmt sukzessive die Waren. Die Lieferung erfolgt erst im Zeitpunkt der Warenentnahme durch den Kunden aus dem Lager, nicht schon bei Überführung in das Lager.

Wenn der Lieferant aus einem anderen Land als der Kunde kommt, bereitet diese Situation aus umsatzsteuerlicher Sicht gewisse Schwierigkeiten, weil in unterschiedlichen EU-Ländern unterschiedliche Regeln gelten.

Ab nächstem Jahr sollen in der EU folgende **einheitliche Regeln** eingeführt werden. Wenn die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind (hauptsächlich die Bedingung über eine ordnungsgemäße Erfassung im Umsatzsteuernachweis sowohl beim Käufer als auch beim Verkäufer), wird die Lieferung erst im **Moment der Warenentnahme aus dem Konsignationslager als eine steuerfreie Warenlieferung** an den Käufer behandelt.

Es werden nunmehr auch folgende Fälle geklärt:

- wenn die Ware innerhalb von 12 Monaten an den vorgesehenen Käufer nicht verkauft wird, oder
- wenn die Ware an eine andere, die vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllende Person geliefert wird, oder
- wenn die Ware an den Verkäufer zurückgesendet wird, oder
- wenn es zu Warenbeschädigung, -verlust oder -entfremdung kommt.



Die bestehenden sowie die neuen Regeln können anhand eines konkreten Beispiels wie folgt erläutert werden:

### Beispiel

Ein österreichischer Lieferant liefert Waren an einen tschechischen Umsatzsteuerzahler über ein Konsignationslager in Tschechien.

### Lösung 1 – ohne Regeln für Konsignationslager

Der österreichische Lieferant muss sich zur Umsatzsteuer in Tschechien registrieren. Im Moment der Warenverbringung aus Österreich ins Konsignationslager muss er in der österreichischen sowie der tschechischen Umsatzsteuererklärung eine Warenverbringung ausweisen.

Bei der Warenentnahme durch den Kunden aus dem Konsignationslager wird dann von dem österreichischen Lieferanten unter der tschechischen Umsatzsteuernummer mit tschechischer Umsatzsteuer fakturiert.

### Lösung 2 – Vereinfachung der Konsignationslager nach der derzeitigen tschechischen Regelung

Der österreichische (in Tschechien als Umsatzsteuerzahler nicht registrierte) Lieferant stellt über die gesamte Lieferung eine Rechnung mit der österreichischen Umsatzsteuernummer ohne Umsatzsteuer an den tschechischen Empfänger aus, welcher die Lieferung als einen innergemeinschaftlichen Warenerwerb schon im **Moment der Warenverbringung ins Konsignationslager** ausweist.

Die eigentliche Warenentnahme aus dem Konsignationslager wird in der Umsatzsteuererklärung nicht ausgewiesen.

Sollten schließlich nicht alle Waren aus dem Lager entnommen werden, wäre für die nicht gelieferte

Ware eine berichtigte Rechnung auszustellen.

### Lösung 3 – nach den neuen einheitlichen EU-Regeln

Sowohl der Verkäufer als auch der Käufer erfassen die Warenverbringung ins Konsignationslager lediglich in ihren Umsatzsteuersondernachweisen. Die eigentliche Warenverbringung wird somit nicht als eine umsatzsteuerliche Lieferung in der Umsatzsteuererklärung ausgewiesen.

**Erst bei der Warenentnahme aus dem Konsignationslager** erfolgt die Rechnungsstellung für eine innergemeinschaftliche steuerfreie Lieferung vom österreichischen Lieferanten, und die Rechnung wird vom tschechischen Käufer als ein EU-Warenerwerb ausgewiesen.

Sollte der Käufer die Waren innerhalb von 12 Monaten nicht entnehmen, muss der Verkäufer nach Ablauf dieser Frist dies als eine Warenverbringung aus Österreich nach Tschechien ausweisen, und er muss sich in Tschechien zur Umsatzsteuer registrieren lassen (siehe Lösung 1). Gleich wäre vorzugehen, wenn die Waren aus dem Lager an einen anderen Kunden geliefert würden – einen Nichtumsatzsteuerzahler.

Der Vollständigkeit halber möchten wir darauf hinweisen, dass es auch nach der Novelle möglich sein wird, ohne spezielle Regeln für Konsignationslager vorzugehen, d.h. auf die in der Lösung 1 beschriebene Weise.



